

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Mietbedingungen der Rigging Service GmbH

1. Allgemeines

1. Lieferungen und Leistungen der Rigging Service GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Vermietungsbedingungen. Sie gelten ebenso für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge/ Mietverträge.

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntnis durch Rigging Service GmbH, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich durch die Rigging Service GmbH schriftlich bestätigt.

2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Mit schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung erklärt der Vertragspartner/Mieter verbindlich, einen Vertrag/Mietvertrag abzuschließen zu wollen. Die Rigging Service GmbH/der Vermieter ist berechtigt, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Zugang das entsprechende Vertragsangebot anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit der entsprechenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Rigging Service GmbH/den Vermieter zustande, sofern nicht auf andere Weise ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden ist.

3. Die Vermietung erfolgt neben den individuell vereinbarten Bestimmungen im Miet- oder Service-Mietvertrag in Unterordnung zu den dortigen Bestimmungen zusätzlich zu den nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Anlieferung der Geräte am Einsatzort gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen/Mietbedingungen der Rigging Service GmbH, welche auch dem die Geräte begleitenden Miet-/Lieferschein beigelegt werden, als anerkannt. Vertragsgegenständlich sind die in dem Miet/Lieferschein im Einzelnen aufgeführten Geräte.

II. Leistungsumfang/Leistungsqualität Pläne

1. Die Leistung der Rigging Service GmbH/des Vermieters hat nach Menge, Abmessung, Qualität, Funktion und sonstigen Eigenschaften den Vertrag und darüber hinaus den technischen und gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Normen, Umweltschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

2. Von der Rigging Service GmbH/dem Vermieter erstellte Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen und Schemata sind grundsätzlich nicht verbindlich. Sie sollen dem Vertragspartner/Mieter lediglich einen Überblick über verschiedene Systeme und deren Verwendungsmöglichkeiten geben.

Von der Rigging Service GmbH/dem Vermieter erstellte ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Pläne werden Vertragsgegenstand erst mit schriftlicher Freigabe durch den Vertragspartner/Mieter. Das Urheber- und Nutzungsrecht an allen von der Rigging Service GmbH/dem Vermieter erstellten Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Entwürfen und Schemata behält die Rigging Service GmbH/der Vermieter.

III a. Lieferzeit, Auf- und Abbau

1. Die Vereinbarung eines Termins/Mietertermins erfolgt unter Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit.

Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin bezüglich des Liefergegenstandes/der Mietsache überschritten, so hat der Vertragspartner/Mieter das Recht, der Rigging Service GmbH/dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern die Rigging Service GmbH/der Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Rigging Service GmbH/der Vermieter hat Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Rigging Service GmbH/dem Vermieter die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen — u. a. insbesondere Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers/Vermieters oder deren Unterverlieferanten eintreten, Unwettersituationen — auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Rigging Service GmbH/den Vermieter, die vereinbarte Lieferzeit und die Dauer der Behinderung zzgl. eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners/Mieters vom Vertrag zurückzutreten. Bei Auftreten der genannten Umstände hat die Rigging Service GmbH/der Vermieter den Vertragspartner/den Mieter hiervon unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Nur in diesem Fall kann er sich auf die genannten Umstände berufen.

2. Die Auf- und Abbautermine werden von der Rigging Service GmbH/ vom Vermieter rechtzeitig mitgeteilt. Der Vertragspartner/Mieter hat für den Auf- und Abbau sowie für das Be- und Entladen die erforderlichen Hilfskräfte termingerecht zu stellen. Falls die angeforderten Hilfskräfte nicht oder nur zum Teil zum vereinbarten Termin bereit stehen, behält sich die Rigging Service GmbH/der Vermieter die Berechnung von Mehrkosten vor.

III. b. Baugenehmigung

Eine etwa erforderliche Baugenehmigung ist vom Vertragspartner/Mieter einzuholen. Die Tragfähigkeit des Untergrunds im Aufbaubereich wird durch den Vertragspartner/Mieter gewährleistet. Vor Inbetriebnahme des Liefergegenstandes/der Mietsache durch den Vertragspartner/ Mieter ist der Liefergegenstand/die Mietsache durch die für den Vertragspartner/Mieter zuständige Behörde abzunehmen. Zur Gebrauchsabnahme stellt der Mieter dem Vermieter, soweit erforderlich, einen Standsicherheitsnachweis zur Verfügung. Es darf

nur zur Vorlage bei der Abnahmebehörde Verwendung finden. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Vertragspartner/Mieter vor Inbetriebnahme zu erfüllen. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Vertragspartner/Mieter zutragen.

IV. Preis/Zahlung

1. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise/Mietpreise beruhen auf dem Kostengefüge am Tage der Auftragsbestätigung. Nachträgliche, von der Rigging Service GmbH/vom Vermieter nachzuweisende Kosten — bzw. Tarifänderungen auch im Transportgewerbe unter 5 % können ohne Nachverhandeln angepasst und vom Vermieter gefordert werden.

2. Der Vertragspartner/Mieter verpflichtet sich, den Preis/Mietpreis nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung und - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - so zu bezahlen, dass bei Auftragsbestätigung 40 % der Auftragssumme, bei Lieferbereitschaft weitere 40 % der Auftragssumme und die restlichen 20 % zzgl. etwaiger sonstiger Kosten, die dem Auftraggeber vorher bekannt gemacht wurden, bei Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von sieben Tagen zu bezahlen sind.

Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Vertragspartner/Mieter in Zahlungsverzug. Der Vertragspartner/Mieter hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3. Die Rigging Service GmbH ist bei Stornierung eines Auftrags durch den Auftraggeber berechtigt, von diesem eine pauschale Schadenersatzleistung in Höhe von 40 % der vereinbarten Vergütung zu fordern. Bei Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftraggeber oder eines höheren Schadens durch die Rigging Service GmbH besteht die Ersatzpflicht in Höhe des jeweils nachgewiesenen Schadens.

4. Der Auftraggeber/Mieter hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Rigging Service GmbH/ vom Vermieter anerkannt wurden. Die Rigging Service GmbH/der Vermieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Die Rigging Service GmbH/der Vermieter ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen bzw. des Zahlungsplanes das Liefer-/Mietobjekt für den Gebrauch zu sperren oder notfalls Teile davon zu demontieren. Für die Folgen einer Sperrung oder Unbrauchbarmachung des Liefer-/Mietobjektes kann die Rigging Service GmbH/der Vermieter in keinem Fall haftbar gemacht werden.

6. Übersteigt der vereinbarte Kauf-/Miet- oder Servicemiet-Betrag die Summe von 2.500,00 Euro, ist die Rigging Service GmbH/der Vermieter berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 2/3 des vereinbarten Kauf-/Miet- oder Servicemiet-Betrages zu verlangen — abweichend von IV Punkt 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Mietbedingungen — Der Vermieter kann unabhängig davon verlangen, dass der Mieter für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der gemieteten Mietobjekte hinterlegt. Die Kautions wird dem Mieter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und ordnungsgemäßen Wiedereintreffens der Mietobjekte beim Vermieter unverzinst zurückgezahlt.

V. Nutzung während der Mietzeit

Die Mietobjekte sind Eigentum des Vermieters. Die Mietsache darf vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur innerhalb der vereinbarten Zeitdauer benutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Mietsache. Er hat die Mietobjekte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietobjekte verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters zu befolgen. Eine Untervermietung der Mietobjekte durch den Mieter ist nicht gestattet, es sei denn, es ist etwas Anderes vertraglich vereinbart.

Er haftet ab der Übernahme der Mietsache in vollem Umfang für Entwendung und für Beschädigungen jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung bzw. Abnutzung liegen. Um die Mietobjekte vor den finanziellen Folgen von Beschädigungen und Verlust der angemieteten Mietobjekte zu schützen, sollte eine entsprechende Schadens-/Diebstahlsversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden. Der Mieter verpflichtet sich weiter, für eine ausreichende und zuverlässige Überwachung der Mietsache vom Eintreffen bei ihm bis zum Abtransport tagsüber und insbesondere zur Nachtzeit Sorge zu tragen. Der Mieter hat die Mietobjekte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den mit dem Vermieter vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

VI. Gewährleistung

Der Vertragspartner/Mieter hat die gelieferten Gegenstände/Mietsache unmittelbar nach Übernahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen; offensichtliche Mängel sind unverzüglich innerhalb einer Frist von vier Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Unterlas-

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Mietbedingungen der Rigging Service GmbH

sensfall gilt die Lieferung/Mietsache als vertragsgemäß geliefert und übernommen.

Die Rigging Service GmbH/der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Lieferung/Mietobjekte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (s. VIII) \unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Hat der Liefergegenstand/das Mietobjekt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleich kommt, kann die Rigging Service GmbH/der Vermieter nach ihrer/seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Liefer-/Mietobjekt austauschen. Die Rigging Service GmbH kann in einer solchen Situation auch vom Vertrag zurücktreten.

Der Vertragspartner/Mieter verpflichtet sich, etwaige Mängel unverzüglich schriftlich der Rigging Service GmbH/dem Vermieter anzuzeigen. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt und während der Dauer der Aufhebung die Tauglichkeit, mindert sich der Miet- oder Service-Mietbetrag bei Verschulden des Vermieters in entsprechendem Umfang, begrenzt bis zum vollen Mietpreis. Für Schäden, die dem Vertragspartner/Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet Rigging Service GmbH/der Vermieter nur, soweit der entstandene Sachschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Rigging Service GmbH/den Vermieter oder dessen beauftragten Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, stehen dem Vertragspartner/Mieter jedoch keine Rücktrittsrechte zu.

Die Haftung der Rigging Service GmbH/des Vermieters für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, Betriebsstörungensschaden) wird abbedungen. Ein Verschulden der Rigging Service GmbH/des Vermieters ist vom Vertragspartner/ Mieter unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

Tritt der Mieter aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, werden dem Mieter 40 % des Auftragswertes als pauschaler Schadenersatz berechnet. Erfolgt der Rücktritt weniger als vier Wochen vor Vertragslaufzeitbeginn, so werden 50 %, bei weniger als zwei Wochen vor Vertragslaufzeitbeginn 75 % und bei weniger als einer Woche vor Vertragslaufzeitbeginn 100 % des Miet- bzw. Service-Mietbetrages zur Zahlung fällig. Dem Mieter bleibt es vorbehalten, dem Vermieter einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Sollte Rigging Service GmbH Schadenersatz leisten müssen, ist dieser der Höhe nach maximal begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.

Für die vom Auftraggeber/Mieter oder vom Betreiber gestellten Arbeitskräfte übernimmt die Rigging Service GmbH/der Vermieter keine Haftung (inkl. Unfälle und ihrer Folgen). Dies gilt nicht, soweit abweichend von Nr. II. der AGB die Arbeitskräfte für die Rigging Service GmbH für die Montage des vermieteten Materials tätig werden und die Montage als Pflicht Rigging Service GmbH/des Vermieters vertraglich vereinbart wurde.

VII. Transportkosten/Versandkosten

Die Lieferung/Vermietung erfolgt durch Abholung der Liefer-/Mietobjekte durch den Vertragspartner/Mieter am Lager der Rigging Service GmbH/ des Vermieters, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

Dann erfolgt der Transport/Versand der Liefer-/Mietobjekte auf Kosten des Käufers/Mieters mit einer in Deutschland ansässigen Spedition nach Wahl der Rigging Service GmbH/ des Vermieters; es sei denn, der Vertragspartner/Mieter hat ausdrücklich eine bestimmte Transport-/Versandart vorgeschrieben, der die Rigging Service GmbH/der Vermieter zugestimmt hat.

Die Kosten der abzuschließenden Transportversicherung gehen zu Lasten des Mieters. Sämtliche Logistikkosten können im vereinbarten Miet- oder Servicemiet-Vertrag enthalten sein. Zusätzliche Logistikkosten, die durch eine vom Vertragspartner/Mieter veranlasste oder zu verantwortende Veränderung der Liefer-/Mietobjektmenge, der geplanten zeitlichen Abfolge des vom Vertragspartner/Mieter bestellten Gebrauchs der Liefer-/ Mietobjekte oder des Einsatzortes der Liefer-/Mietobjekte entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners/Mieters und werden gesondert berechnet.

VIII. Gefahrenübergang / Haftung des Vertragspartners/ Mieters

1. Der Gefahrübergang beginnt/tritt ein bei Abholung, Übernahme oder Anlieferung (Miet-/ Liefererschein) der Kauf-/Mietobjekte. Er endet mit der Rückgabe der Mietobjekte beim Vermieter oder Abholung durch den Vermieter.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietobjekte vom Beginn des Gefahrübergangs an bis zu dessen Ende gegen Beschädigung und Verlust zu sichern und gegebenenfalls zu versichern.

3. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietobjekte entstehen. Die Schäden des zufäl-

ligen Untergangs sowie einer zufälligen Beschädigung trägt der Mieter. Im Falle eines Totalschadens hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert der gemieteten Mietobjekte zu ersetzen.

IX. Rechte Dritter

Der Mieter hat die gemieteten Objekte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn während der Vertragslaufzeit die Mietobjekte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richten.

X. Rückgabe Mietobjekt

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das Mietobjekt bei Ablauf der vereinbarten Nutzungs- und/oder Besitzdauer unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter, unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Vermieters, für die Zeit, die für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung erforderlich ist, den vereinbarten Mietbetrag entsprechend weiter zu entrichten.

Bei verspäteter Rückgabe des Mietobjekts wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Die Mindestmietzeit beträgt eine Tag. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen.

XI. Widerrufsbelehrung

Der Vertragspartner/Mieter kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Vertragspartner/Mieter auch eine Vertragsurkunde zur Verfügung gestellt wurde und nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Rigging Service GmbH, Gebäude 412, Gwinnerstraße 40 - 46, 60388 Frankfurt am Main. Hierüber hat der Vertragspartner/Mieter einen Nachweis zu führen.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Vertragspartner/ Mieter die empfangene Leistung an die Rigging Service GmbH ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muß der Vertragspartner/Mieter insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Vertragspartner/Mieter die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr der Rigging Service GmbH zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden vom Vertragspartner/ Mieter abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Vertragspartner/Mieter mit der Absendung seiner Widerrufserklärung oder der Sache, für die Rigging Service GmbH mit deren Empfang. Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht für den Vertragspartner/Mieter vorzeitig, wenn die Rigging Service GmbH mit der Ausführung der Dienstleistung mit der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vertragspartner/Mieter vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder er diese selbst veranlasst hat.

XII. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sie bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Standort der Rigging Service GmbH/des Vermieters.

Gerichtsstand für beide Teile — Vertragspartner/Mieter und Rigging Service GmbH/Vermieter — sind die zuständigen Amts- bzw. Landgerichte, in dessen Bezirken die Rigging Service GmbH/der Vermieter seinen Standort oder Niederlassungen hat.

Bei Verkäufen/Lieferungen/Vermietungen nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt deutsches Recht als vereinbart, zusätzlich zu den hier vereinbarten Bedingungen.

Frankfurt am Main, im Juli 2008